



28.3.2023

# **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105 – C9-0058/2022 – 2022/0066(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Aubry Manon

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Formen der Diskriminierung. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind unionsweit verbreitet: Schätzungsweise jede dritte Frau in der EU hat bereits physische oder sexuelle Gewalt erlitten. Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist notwendig, um die Grundwerte der Europäischen Union und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte zu schützen.

Bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Rechte der Opfer vor und während Gerichtsverfahren geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund ist in dem Vorschlag der Europäischen Kommission – dem ersten Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt überhaupt – ein breites Spektrum wichtiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in allen Phasen – von der Prävention bis zur Strafverfolgung – vorgesehen.

Dennoch könnte der Vorschlag der Kommission in einigen Punkten verbessert werden, um den Anwendungsbereich der Richtlinie auszuweiten.

Vorgeschlagen werden u. a. Verbesserungen in Bezug auf:

- die Aufnahme geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV enthaltene Liste von Kriminalitätsbereichen;
- die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die Einrichtung von ausreichend Notunterkünften in den Mitgliedstaaten – einschließlich Frauenhäusern für den Schutz und das Wohl von Opfern und Kindern – bereitstellen müssen;
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizei- und Strafverfolgungsbeamte im Bereich der geschlechtersensiblen Prävention von und Reaktion auf Gewalt, um eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern;
- spezialisierte und öffentlich finanzierte Unterstützungsdienste für die Opfer, wie Gesundheitsdienste, soziale Dienste, Polizei und Justiz sowie finanzielle Unterstützung;
- Online-Dienste und Telefon-Hotlines für Opfer, die rund um die Uhr (24/7) zugänglich und erreichbar sind.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989<sup>1a</sup>,*

---

*<sup>1a</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Vereinte Nationen, 1989.*

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU<sup>36</sup> und

(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, **Online-Fälschungen, Erpressung und Drohungen, Kinderpornografie**, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere

2011/93/EU<sup>37</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, Cybermobbing oder der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern begangen werden.

Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU<sup>36</sup> und 2011/93/EU<sup>37</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, Cybermobbing oder der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern **oder Partnern** begangen werden, **unabhängig davon, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt bzw. geführt hat oder nicht.**

---

<sup>36</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

<sup>37</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

---

<sup>36</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

<sup>37</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

### Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Um den europäischen Standpunkt zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt zu stärken, muss die Union geschlechtsspezifische Gewalt in die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV enthaltene Liste von EU-Kriminalitätsbereichen aufnehmen.**

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Kinder, die Zeugen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

(6) Kinder, die Zeugen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. **Zeuge von Gewalt zu werden, d. h. jegliche Form der Misshandlung durch physische, verbale, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt gegen Bezugspersonen oder andere auf emotionaler Ebene wichtige Personen mitzuerleben, hat schwerwiegende Folgen für die psychische und emotionale Entwicklung des Kindes und kann Traumata hervorrufen, die sich mitunter dauerhaft auf die Fähigkeit zur sozialen Interaktion in der Kindheit und im Erwachsenenalter auswirken.** Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können. **Es ist von wesentlicher Bedeutung dieser Art der Gewalt im Zusammenhang mit Trennungen und der Regelung des Sorgerechts gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und das Kindeswohl zu berücksichtigen,**

*insbesondere um in Trennungsfällen über das Sorgerecht und Besuchsrecht zu entscheiden.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Gewalt gegen Frauen ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden.

#### *Geänderter Text*

(7) Gewalt gegen Frauen ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen *in all ihrer Vielfalt*, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die den Opfern bekannt ist und von der sie erwarten, dass sie ihr vertrauen können. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und

#### *Geänderter Text*

(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die den Opfern bekannt ist und von der sie erwarten, dass sie ihr vertrauen können. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und

wirtschaftlicher Art. Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

wirtschaftlicher Art. ***Darüber hinaus haben Studien gezeigt, dass diese Art von Gewalt einem bestimmten Eskalationsmuster folgt, das im schlimmsten Fall zur Ermordung der Frauen führen kann. Wenn diese Stufen anerkannt werden und frühzeitig eingegriffen wird, können schwerere Gewalt und Morde verhindert werden.*** Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup> ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

#### *Geänderter Text*

(9) ***Opfer sind nach wie vor häufig nicht in der Lage, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen, und der Zugang zu Hilfsdiensten ist für Frauen, die Gewalt erfahren, unerlässlich. Für Opfer ist es oft schwierig, Gerechtigkeit zu erlangen, da es ihnen an Informationen, hinreichender Unterstützung und hinreichendem Schutz fehlt und es oft zu einer sekundären Viktimisierung kommt, wenn sie Entschädigungsansprüche geltend machen.*** Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt, ***einschließlich Cybergewalt***, gezielt angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und



2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU<sup>38</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>39</sup> und gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)<sup>40</sup> sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.

#### *Geänderter Text*

(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>39</sup>, **das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)<sup>39a</sup>** und gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)<sup>40</sup> sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der

Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. ***Sie sollte durch eine vollständige Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul und des IAO-Übereinkommens Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt durch die Mitgliedstaaten ergänzt werden.***

---

<sup>39</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

---

<sup>39</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

<sup>40</sup> ***Europarat***, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

<sup>39a</sup> ***Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), Vereinte Nationen, 2006.***

<sup>40</sup> Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter ***oder*** sexuelle Ausrichtung. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der

#### *Geänderter Text*

(11) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung, ***Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale.*** Die Mitgliedstaaten

Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) Frauen, Frauen mit Behinderungen und Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben.

sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) Frauen, Frauen mit Behinderungen und Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Gruppen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, gelegt werden. Die überwiegende Mehrheit der schutzbedürftigen Personen sind Frauen, die aufgrund ihrer prekären wirtschaftlichen, sozialen oder verwaltungsrechtlichen Lage, ihrer Isolation, ihres Wohnorts oder ihres Lebens in einem ländlichen Gebiet, ihrer Behinderung, ihrer Obdachlosigkeit oder ihrer Geschlechtsidentität einem höheren Gewaltisiko ausgesetzt sind.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt leicht

(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt leicht

zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Beschwerden online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einzureichen, damit solche Straftaten gemeldet werden. Opfer von Cybergewalt sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens.

zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, Beschwerden **nicht nur persönlich, sondern auch** online oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien einzureichen, damit solche Straftaten gemeldet werden. Opfer von Cybergewalt sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen, wenn sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass das Leben des Opfers unmittelbar durch einen schweren körperlichen Schaden bedroht ist. Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen

#### *Geänderter Text*

(25) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, eine Meldung an die zuständigen Behörden zu machen, wenn sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass das Leben des Opfers unmittelbar durch einen schweren körperlichen Schaden bedroht ist. Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen

wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, auch nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass *sie* nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.

wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, auch nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine schwere, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten ***sicherstellen, dass eine geschlechtsspezifische und kindgerechte Risikobewertung und ein entsprechendes Risikomanagement durchgeführt werden und dass unverzüglich maßgeschneiderte Sicherheits-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten*** dafür Sorge tragen, dass ***Angehörige dieser Berufsgruppen, die solche Fälle melden, nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden, und zugleich dafür sorgen, dass die Privatsphäre des Opfers gewahrt wird und sie vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt*** werden.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und

#### *Geänderter Text*

(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und

verständlicher Sprache gehören.

verständlicher Sprache gehören. **Die Teilnahme an Gerichtsverfahren sollte in einem angenehmen Umfeld erfolgen, um eine zusätzliche Traumatisierung oder Belastung des Kindes zu verhindern und die psychischen und emotionalen Auswirkungen derartiger Umstände möglichst gering zu halten, und sie sollte sprachlich und inhaltlich auf eine Weise erfolgen, die im Hinblick auf das Alter, die Reife und die Sprachkenntnisse des Kindes angemessen ist.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder **oder** Ehepartner handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.

#### *Geänderter Text*

(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder, Ehepartner **oder Partner** handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(27a) In vielen Fällen muss die enge Verbindung zwischen strafrechtlichen, zivilrechtlichen und anderen gerichtlichen Verfahren anerkannt**

*werden, um die Reaktionen der Justiz und anderer rechtlicher Instanzen auf Gewalt gegenüber Kindern und in Paarbeziehungen aufeinander abzustimmen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Zivil- und Strafsachen, an denen eine einzelne Familie und Kinder beteiligt sind, miteinander zu verknüpfen, um Diskrepanzen zwischen Gerichtsentscheidungen und anderen rechtlichen Beschlüssen, die Kindern schaden könnten, zu verhindern. Das Wohl des Kindes sollte bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, immer im Vordergrund stehen.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen benötigen in der Regel sofortigen Schutz oder besondere Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den Schutzbedarf des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.

#### *Geänderter Text*

(28) Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen benötigen in der Regel sofortigen Schutz oder besondere Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt von einem Intimpartner, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den Schutzbedarf des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die jeweilige zuständige Behörde über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügt, um individuelle Bewertungen durchzuführen, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Hilfsdiensten**

*(Gesundheitsdienste, Sozialdienste usw.).  
Unter keinen Umständen sollten Frauen  
gezwungen werden, gegen ihren Willen  
mit einer Behörde oder sonstigen  
Einrichtung zusammenzuarbeiten, oder  
zu einem Verfahren gedrängt werden.  
Handelt es sich bei dem Opfer von Gewalt  
um ein Kind, sollten Schutz und  
Unterstützung auch für nicht gewalttätige  
Elternteile oder Sorgeberechtigte gelten.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers oder die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm sein.

#### *Geänderter Text*

(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers, **die Behinderungen des Opfers** oder die **wirtschaftliche, familiäre oder sonstige** Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm sein.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten vor, während und **für einen angemessenen Zeitraum** nach **Abschluss** des Strafverfahrens **unterstützt** werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung

#### *Geänderter Text*

(45) **Maßgeschneiderte und hochwertige Unterstützung für** Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten vor, während und **so lange wie nötig** nach **Beendigung der Gewalttat**, des Strafverfahrens **und der einschlägigen**



erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist.

***Zivilverfahren verfügbar sein und bereitgestellt*** werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist. ***Diese Unterstützung sollte unentgeltlich und mit der Möglichkeit gewährt werden, die Kosten vom Täter erstatten zu lassen.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als ***zu diesen gehörig – bereitgestellt werden***, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten. Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. Sie sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.

#### *Geänderter Text*

(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine ***hochwertige, unentgeltliche und*** auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste könnten neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer oder als ***integraler Bestandteil dieser allgemeinen Hilfsdienste – wie Gesundheitsdienste, Polizei und Justiz, Wohnraumversorgung und soziale Dienste*** –, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, ***bereitgestellt werden***. Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. Sie sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Opfer von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. Damit auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen Online-Zugang zu solchen Diensten vorsehen. Dazu sollte eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.

#### *Geänderter Text*

(48) Opfer von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben in der Regel einen mehrfachen Schutz- und Unterstützungsbedarf. Um diesen Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. Damit auch Opfer in abgelegenen Gebieten oder Opfer, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen Online-Zugang zu solchen Diensten vorsehen, **über den die Dienste rund um die Uhr (24/7) erreichbar sind**. Dazu sollte eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders einfühlsame Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination

#### *Geänderter Text*

(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine besonders einfühlsame Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung, **gegebenenfalls Dienste von Gynäkologen und Geburtshelfern**, und Unterstützung bei der

mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen.

Verarbeitung traumatischer Erlebnisse in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, **sowie intersexuelle Opfer von Verstümmelung ihrer Genitalien** benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern gezielte Unterstützung zur Verfügung stellen.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines **unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] betrieben werden und dass diese Nummer** als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht wird. Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, Beratungsstellen oder die Polizei verwiesen werden können.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

#### *Geänderter Text*

(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr **(24/7)** erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht werden. Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, Beratungsstellen oder die Polizei verwiesen werden können.

(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen.

(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen.

***Frauenhäuser spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für Frauen und Kinder mittels gemeinschaftlicher, pädagogischer, finanzieller, gesundheitlicher und rechtlicher Unterstützung geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Anzahl der Notunterkünfte, insbesondere in ländlichen und gefährdeten Gebieten, erhöhen, um sicherzustellen, dass angemessene, leicht zugängliche Notunterkünfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Notunterkünfte müssen für Opfer bei Bedarf einfach und unmittelbar zugänglich sein, sodass sich Opfer direkt an die Notunterkunft wenden können. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die notwendige Anzahl von Notunterkünften in ihrem Hoheitsgebiet einzurichten.***

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54**

(54) Damit die negativen Folgen für Opfer im Kindesalter wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch altersgerechte psychologische Beratung und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen von Gewalt sind. Bei der Unterstützung von Opfern im Kindesalter sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta der Grundrechte dargelegt sind, im Vordergrund stehen.

(54) ***Das Aufwachsen in einem gewalttätigen häuslichen Umfeld hat äußerst negative Auswirkungen auf die körperliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes und sein späteres Verhalten als erwachsener Mensch. Wenn Kinder Gewalt ausgesetzt sind, sei es durch Misshandlung und/oder als Zeugen von Gewalt in Paarbeziehungen, ist ein Risikofaktor gegeben, im Erwachsenenalter erneut Opfer von Gewalt oder selbst gewalttätig zu werden, problematisches Verhalten zu zeigen oder physische oder psychische Gesundheitsprobleme zu entwickeln.***

Damit die negativen Folgen für Opfer im Kindesalter wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch altersgerechte psychologische Beratung und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen von Gewalt sind. Bei der Unterstützung von Opfern im Kindesalter sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta der Grundrechte dargelegt sind, im Vordergrund stehen. ***Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Orten, die das Kind häufig besucht, wie zum Beispiel der Schule, sollte sichergestellt werden, sowohl um das Kind zu unterstützen als auch um anderen Kindern und Eltern eine angemessene Unterstützung zu bieten.***

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55

*Vorschlag der Kommission*

(55) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist, z. B. mit der Mutter des Kindes. Das Wohl des Kindes *sollte* stets berücksichtigt werden.

*Geänderter Text*

(55) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten ***vor den Besuchen stets prüfen, ob es dem Wohl des Kindes dient, dieses Umgangsrecht zu wahren. Im Falle einer positiven Prüfung sollten die Mitgliedstaaten*** dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von ***entsprechend geschulten*** Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden, ***die in der Lage sind, das Kind über die Situation zu informieren und sie in einer kindgerechten Sprache zu beruhigen.*** Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig ***angehört und*** zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist, z. B. mit der Mutter des Kindes. Das Wohl des Kindes ***und, soweit möglich, seine Wünsche sollten*** stets berücksichtigt werden.

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56**

*Vorschlag der Kommission*

(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vom Aufenthaltsstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung einer anderen

*Geänderter Text*

(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vom Aufenthaltsstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung einer anderen

Person abhängen, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte Frauen *oder* ältere Frauen, sollten besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

Person abhängen, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte Frauen, ältere Frauen *oder LBTIQ-Frauen sowie andere LBTIQ-Personen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind*, sollten besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(57a) Präventionsstrategien und -maßnahmen sollten darauf abzielen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen, sexistische Bräuche und Traditionen abzuschaffen, Vorurteile und sexistische Stereotype abzubauen und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft, zu verhindern. Solche Strategien sollten darauf abzielen, durch Aufklärung, Sensibilisierung und Information die ermittelten Faktoren und Risiken, insbesondere für schutzbedürftige Personen, abzubauen und Änderungen in der Einstellung und in den Verhaltensweisen zu fördern.***

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

*Vorschlag der Kommission*

(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass vorbeugende Maßnahmen, wie Sensibilisierungskampagnen, ergriffen werden, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Auch im Rahmen der formalen Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte Sexualerziehung und die Förderung *sozioemotionaler* Kompetenzen, Empathie sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen.

*Geänderter Text*

(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass vorbeugende Maßnahmen, wie *langfristige* Sensibilisierungskampagnen *zur Förderung des prosozialen Verhaltens*, ergriffen werden, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Auch im Rahmen der formalen Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, *und zwar durch eine angemessene Schulung der Lehrkräfte und anderer in diesem Bereich relevanter Personen sowie durch mehrjährige Initiativen und Tätigkeiten zur aktiven Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler*, insbesondere durch *die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und* eine verstärkte Sexualerziehung und die Förderung *von sozioemotionalen* Kompetenzen *und* Empathie sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen. *Vorbeugende Maßnahmen sollten die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter zur Grundlage haben und auf dem ökologischen Gewaltmodell und empirischen Nachweisen für ihre Wirksamkeit beruhen. Sie sollten von qualifizierten Fachkräften, die auf dem Gebiet der Prävention geschult worden sind, durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Bildungsprogramme, die sich im Hinblick auf die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt als wirksam oder vielversprechend erwiesen haben, anzupassen, einschließlich Schulprogramme zur Verhütung von sexuellem Missbrauch von Kindern oder von Dating-Gewalt, Programme im Zusammenhang mit dem Eingreifen durch Außenstehende und gemeindenaher Programme zur Veränderung geschlechtsspezifischer Normen.*



## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) Damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, geschult werden und gezielte Informationen erhalten. In den Schulungen sollten **das Risiko** und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. Um Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern **und angemessen darauf zu reagieren, sollten** Personen mit Führungsaufgaben **auch** geschult werden. In diesen Schulungen sollten auch Bewertungen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und der damit **verbunden** psychosozialen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> behandelt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte abdecken. Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.

#### *Geänderter Text*

(60) Damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen – **insbesondere Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden, Sozialarbeiter und medizinische Fachkräfte, Einsatzkräfte an vorderster Front und ehrenamtliche Einsatzkräfte, Lehrkräfte und Kinderbetreuungsfachkräfte** – geschult werden und gezielte Informationen erhalten. In den Schulungen sollten **unter anderem Module für interdisziplinäre Sitzungen, die Bewertung von Risikofaktoren** und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. **Eine klare Geschlechterperspektive sollte systemweit in sämtliche Protokolle, Leitlinien und Verfahren aufgenommen werden.** Um Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern, **sollten insbesondere auch Personen in Führungsfunktionen** und Personen mit Führungsaufgaben geschult werden. In diesen Schulungen sollten auch Bewertungen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und der damit **verbundenen** psychosozialen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> behandelt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte abdecken.

Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.

---

<sup>45</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

---

<sup>45</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(60a) Um eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten Justiz- und Strafverfolgungsbeamten, die mit Straf- und Zivilverfahren befasst sind, eine Erstausbildung und Fortbildung zur Verhütung von und zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt anbieten. Insbesondere bei Schulungsmaßnahmen für Behörden sollte der Schwerpunkt auf schädliche Geschlechterstereotype, geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Mechanismen, einschließlich Manipulation, Kontrolle, psychischer Gewalt und Kontrolle durch Zwang, sowie Übergriffe, Wiederholungstaten und die Bedeutung von Gewalt gegen Frauen für die Rechte des Kindes gelegt werden. Den Beamten sollten die erforderlichen Werkzeuge bereitgestellt werden, damit sie die Lage anhand zuverlässiger Risikobewertungsinstrumente beurteilen können.***

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Um **einer** unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche **Geschlechterstereotypen**, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben.

#### *Geänderter Text*

(61) Um **der Zurückhaltung von Frauen bei der Meldung der Fälle und folglich dem Problem der** unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche **Geschlechterstereotype und Vorurteile, einschließlich Mehrfachdiskriminierung**, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben, **und sie sollten bei den Strafverfolgungsbehörden und den Beratungsstellen geeignete Stellen für die ordnungsgemäße Entgegennahme von Zeugenaussagen von Frauen vorsehen, die Gewalttaten melden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass solche Schulungsprogramme angemessen finanziert werden.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62

#### *Vorschlag der Kommission*

(62) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um (wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein

#### *Geänderter Text*

(62) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um (wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, Straftätern oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, **insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind**, zu lehren, in

gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber Frauen zu hinterfragen.

zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten, **bei dem jeder Person mit Respekt begegnet wird**, anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber Frauen zu hinterfragen.

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65

##### *Vorschlag der Kommission*

(65) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. Werden die erhobenen Daten weitergegeben, so sollten keine personenbezogenen Daten darunter sein.

##### *Geänderter Text*

(65) ***Im Hinblick auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt ist es erforderlich, sich auf kohärente und vergleichbare Verwaltungsdaten zu stützen, die auf einem soliden und koordinierten Rahmen für die Datenerhebung beruhen.*** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen, ***einschließlich sozial und wirtschaftlich benachteiligter Gruppen, Frauen mit Behinderungen und Minderjähriger, sowie von*** häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. Werden die erhobenen Daten weitergegeben, so sollten keine personenbezogenen Daten darunter sein.

### Änderungsantrag 34

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden, um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.

*Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen **oder sozialen** Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden, um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Umsetzung dieser Richtlinie schutzbedürftigen Personen, von denen die überwiegende Mehrheit Frauen und Kinder sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.**

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie dem Risiko von Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen, sekundärer Viktimisierung und Reviktimisierung sowie der Notwendigkeit, die Würde und die körperliche Unversehrtheit der Opfer zu schützen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie dem Risiko von Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen, sekundärer Viktimisierung und Reviktimisierung sowie der Notwendigkeit, die Würde und die körperliche **und psychische** Unversehrtheit der Opfer zu schützen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie sollte bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung und das Sorgerecht sowie ihre Anwendung in Fällen häuslicher Gewalt berücksichtigt werden, wobei für die Sicherheit des Opfers und der Kinder zu sorgen ist.***

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Richtlinie sollte im öffentlichen und privaten Sektor im Hinblick auf die Gewaltprävention sowie den Umgang mit und die Bestrafung von Tätern geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt am Arbeitsplatz berücksichtigt werden.***

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) „soziales Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Männer und Frauen angemessen ansieht;***

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) „Opfer“ jede Person, unabhängig vom biologischen oder sozialen Geschlecht, sofern nicht anders angegeben, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch unter diese Richtlinie fallende Gewaltakte verursacht wurde, einschließlich Kinder, die Zeugen dieser Gewalt werden;

#### *Geänderter Text*

c) „Opfer“ jede Person, unabhängig vom biologischen oder sozialen Geschlecht **und vom Alter**, sofern nicht anders angegeben, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch unter diese Richtlinie fallende Gewaltakte verursacht wurde, einschließlich Kinder, die Zeugen dieser Gewalt werden;

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

#### *Vorschlag der Kommission*

j) „unterhaltsberechtigter Person“ ein Kind des Opfers oder eine andere Person als den Täter oder Verdächtigen, die im selben Haushalt wie das Opfer lebt und die vom Opfer betreut und unterstützt wird.

#### *Geänderter Text*

j) „unterhaltsberechtigter Person“ ein Kind des Opfers oder eine andere Person als den Täter oder Verdächtigen, die **zeitweise oder ständig** im selben Haushalt wie das Opfer lebt und die vom Opfer betreut und unterstützt wird;

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ja) „Zeuge von Gewalt zu werden“ die Situation, dass ein Kind eine der unter den Buchstaben a und b genannten Formen des Missbrauchs in Form von Gewalt gegen Bezugspersonen, Angehörige oder andere wichtige Personen im Haushalt miterlebt;**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**jb) „elterliche Verantwortung“ die gesamten Rechte und Pflichten betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Gerichtsentscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich bindende Vereinbarung übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und Umgangsrechts;**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**jc) „Präventionsstrategien und -maßnahmen“ alle Maßnahmen und Einstellungen, die darauf abzielen, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern und ihre schädlichen Folgen für ihre Kinder zu beseitigen;**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **gegen den erkennbaren Willen** der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern,

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **ohne die freiwillig erteilte Einwilligung** der Frau, **unter Nötigung** oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage



beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, **einer Vergiftung**, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung.

ist, ihren freien Willen zu äußern, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, **unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, im Zustand** des Schlafs **oder aufgrund** einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung **oder der Wehrlosigkeit, wodurch ihre Unfähigkeit, ihren freien Willen zu äußern, ausgenutzt wird.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **gegen den erkennbaren Willen** der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, **einer Vergiftung**, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **ohne die freiwillig erteilte ausdrückliche Einwilligung** der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ihren freien Willen zu äußern, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, **unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, im Zustand** des Schlafs **oder aufgrund** einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung, **wodurch ihre Unfähigkeit, ihren freien Willen zu äußern, ausgenutzt wird.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung schutzbedürftig geworden ist

#### *Geänderter Text*

b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine **Schwangerschaft, eine** Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung schutzbedürftig

oder in einer Einrichtung lebt.

geworden ist oder in einer Einrichtung lebt.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**la) Die Straftat wurde gegen ein Opfer begangen, das sich in der Obhut, unter dem Schutz oder der Aufsicht des Täters befand oder das sich bei dem Täter im Unterricht oder in Behandlung befand.**

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe m

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

m) Die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses begangen.

m) Die Straftat wurde unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses begangen, **zum Beispiel von einem Vormund.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten im Internet oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden,

(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache und zugängliche Weise **an eigens dafür vorgesehenen, sicheren Orten** melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten **über eine kostenlose Telefon-Hotline**

einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt.

*sowie im Internet oder über andere zugängliche Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt. **Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für eine angemessene Aufnahme der Opfer zu sorgen, und stellen jeder zuständigen Behörde Kontaktpersonen für Fälle von Gewalt, darunter mindestens eine Frau, zur Verfügung.***

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden *vertraulich* zu melden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Opfer zeitnah über solche Meldungen Dritter informiert wird und dass eine geschlechtsspezifische und kindgerechte Risikobewertung sowie ein entsprechendes Risikomanagement und eine entsprechende Sicherheitsplanung durchgeführt und umgesetzt werden, bevor aktive Maßnahmen gegen den Täter ergriffen werden, um die Sicherheit der Frau und ihrer Kinder zu gewährleisten, es sei denn, die Dringlichkeit der Situation erfordert ein anderes Vorgehen.**

## Änderungsantrag 52

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertraulichkeitsvorschriften, die nach nationalem Recht für einschlägige Fachkräfte wie etwa Angehörige der Gesundheitsberufe gelten, diese nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund einer unter diese Richtlinie fallenden Straftat ein ernsthafter physischer Schaden zugefügt wird. **Handelt** es sich bei dem Opfer um ein Kind, **können** die betreffenden Fachkräfte es den zuständigen Behörden **melden**, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unter diese Richtlinie fallende **schwere** Gewalttat begangen wurde oder weitere **schwere** Gewalttaten zu erwarten sind.

### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertraulichkeitsvorschriften, die nach nationalem Recht für einschlägige Fachkräfte wie etwa Angehörige der Gesundheitsberufe gelten, diese nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund einer unter diese Richtlinie fallenden Straftat ein ernsthafter physischer Schaden zugefügt wird. **Insbesondere wenn** es sich bei dem Opfer um ein Kind **handelt, melden** die betreffenden Fachkräfte es den zuständigen Behörden **rechtzeitig**, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unter diese Richtlinie fallende Gewalttat begangen wurde oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind. **Wenn die zuständigen Behörden eine solche Meldung erhalten, stellen sie sicher, dass die Privatsphäre des Opfers gewahrt bleibt und dass es vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt wird.**

## Änderungsantrag 53

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Melden Kinder Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat beteiligt, sollten die Mitgliedstaaten

### *Geänderter Text*

(4) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Minderjährige zu ermutigen, sich an die Behörden zu wenden, und den Ablauf zu vereinfachen.** Melden Kinder Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter

sicherstellen, dass die Meldung nicht von der Zustimmung dieser Person abhängig gemacht wird.

Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat beteiligt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Meldung nicht von der Zustimmung dieser Person abhängig gemacht wird.

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Wenn Frauen mit Behinderungen, einschließlich solcher, die in Einrichtungen leben, Gewaltstraftaten melden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und zugänglich sind, auch mittels Braille-Schrift und Gebärdensprache. Dies kann auch die Möglichkeit umfassen, Straftaten in Krankenhäusern oder einschlägigen Einrichtungen zu melden. Ist der Vormund an der Straftat beteiligt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für die Meldung nicht die Zustimmung dieser Person erforderlich ist.***

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von Gewalt gegen Frauen ***oder*** häuslicher Gewalt ***meldet, zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 18*** keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt ***oder Cybergewalt meldet***, keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen. ***Handelt es sich bei***

zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen.

*einem Opfer um einen Migranten bzw. eine Migrantin oder um einen Flüchtling, so muss die Fachkraft eine Möglichkeit haben, auf sichere und zugängliche Weise eine Meldung bei den zuständigen Behörden zu machen, und sicherstellen, dass ausreichende Schutzmaßnahmen und ein Zugang zur Justiz bestehen.*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über **ausreichende personelle und finanzielle Mittel**, ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die zuständigen Behörden verweisen die Opfer unverzüglich an die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten einschlägigen **Angehörigen der Gesundheitsberufe** oder Hilfsdienste, die sie bei der Beweissicherung unterstützen sollen, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt, bei denen das Opfer **Anklage erheben** und **diese** Dienste in Anspruch

#### *Geänderter Text*

(4) Die zuständigen Behörden verweisen die Opfer unverzüglich an die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten einschlägigen **Gesundheitsdienste und Fachkräfte, auch im Hinblick auf eine geeignete Versorgung im Bereich der psychologischen und mentalen Gesundheit**, oder **an** Hilfsdienste, die sie bei der Beweissicherung unterstützen

nehmen möchte.

sollen, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt, bei denen das Opfer **Strafanzeige erstatten** und **solche** Dienste in Anspruch nehmen möchte. **Fachkräfte, die mit solchen Fällen befasst sind, müssen gezielt geschult werden, damit sie mit allen Formen von Gewalt und ihren Mechanismen umgehen können, wobei der Schwerpunkt vorrangig auf den Bedürfnissen und Anliegen der Opfer liegen muss.**

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese individuelle Begutachtung wird nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet. Die zuständigen Justizbehörden prüfen spätestens bei der Einleitung eines Strafverfahrens, ob eine Begutachtung durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, so leisten sie Abhilfe, indem sie so bald wie möglich eine Begutachtung vornehmen.

#### *Geänderter Text*

(2) Diese individuelle Begutachtung wird nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet, **auch um die Sicherheit und den Schutz der Opfer zu gewährleisten.** Die zuständigen Justizbehörden prüfen spätestens bei der Einleitung eines Strafverfahrens, ob eine Begutachtung durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, so leisten sie Abhilfe, indem sie so bald wie möglich eine Begutachtung vornehmen.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die individuelle Begutachtung konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr, wobei unter anderem geprüft wird, ob die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung oder einer Körperverletzung besteht, ob Waffen verwendet wurden, ob der Täter oder

#### *Geänderter Text*

(3) Die individuelle Begutachtung konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr, wobei unter anderem geprüft wird, ob die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung **besteht, ob es wahrscheinlich ist, dass das Opfer zu dem Täter oder Verdächtigen**

Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt, ob ein Drogen- oder Alkoholmissbrauch auf Seiten des Straftäters oder Verdächtigen vorliegt, ob Kindesmissbrauch stattfand und ob psychische Probleme oder Stalkingverhalten vorliegen.

***zurückkehrt, welchen Grad der Kontrolle der Täter oder Verdächtige über das Opfer ausgeübt hat und dessen Auswirkungen auf die Beweislage, ob die Gefahr einer Körperverletzung besteht, ob Waffen verwendet wurden, ob der Täter oder Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt, ob Kinder beteiligt sind, ob das Opfer oder der Verdächtige wirtschaftlich abhängig ist, ob ein Drogen- oder Alkoholmissbrauch auf Seiten des Straftäters oder Verdächtigen vorliegt, ob Kindesmissbrauch stattfand und ob psychische Probleme oder Stalkingverhalten vorliegen.***

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bei der Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des ***biologischen Geschlechts und*** aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, sowie die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

#### *Geänderter Text*

(4) Bei der Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des ***Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder*** aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, sowie die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die individuelle Begutachtung

#### *Geänderter Text*

(6) Die individuelle Begutachtung



erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie **Opferschutzzentren** und **Frauenhäusern**, Sozialdiensten und Angehörigen der Gesundheitsberufe.

erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie **Opferschutzeinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, auch wenn solche Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, und Wohlfahrtsdiensten für Frauen und Kinder, Notunterkünften, Sozialdiensten und Angehörigen der Gesundheitsberufe. Dem Opfer muss psychophysische Unterstützung gewährt werden, insbesondere während und nach der Befragung, wobei den emotionalen Spannungen im Zusammenhang mit den Umständen Rechnung zu tragen und darauf zu achten ist, Risikofaktoren vorzubeugen, die zu weiteren Gewalttaten führen könnten.**

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Erforderlichenfalls** können sie Opfer im Kindesalter, **einschließlich** Zeugen, ohne vorherige Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung an Hilfsdienste vermitteln.

#### *Geänderter Text*

(3) **Sofern es das Kindeswohl erfordert**, können sie Opfer im Kindesalter, **darunter auch** Zeugen, ohne vorherige Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung an **geeignete** Hilfsdienste vermitteln.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit

des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen besteht, anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder auf irgendeine Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet.

des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen besteht, anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten, ***sich in dessen Nähe aufzuhalten*** oder auf irgendeine Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet. ***Die zuständigen Behörden stellen ferner sicher, dass die Opfer über telefonische Warnmeldungen, Notrufdienste oder sonstige vergleichbare Mechanismen, die kostenlos und an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr zur Verfügung stehen, sofort Kontakt zur Polizei aufnehmen oder Zugang zu dieser erhalten können.***

#### Änderungsantrag 64

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um den Einsatz einer elektronischen Überwachung einzuführen, damit die Durchsetzung solcher Anordnungen sichergestellt werden kann.***

#### Änderungsantrag 65

##### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 b (neu)

**(1b) In Situationen häuslicher Gewalt, die von einem derzeitigen oder ehemaligen Ehegatten oder Partner ausgeht, oder in Situationen von Gewalt gegen Kinder stellen die zuständigen Behörden sicher, dass der Herausnahme und Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder Vorrang eingeräumt und dies erleichtert wird.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erlassen können, um Opfern oder ihren unterhaltsberechtigten Personen langfristigen Schutz vor unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten zu gewähren, unter anderem indem sie bestimmte gefährliche Verhaltensweisen des Täters oder Verdächtigen verbieten oder einschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erlassen können, um Opfern oder ihren unterhaltsberechtigten Personen **einen tatsächlichen und wirksamen** langfristigen Schutz vor unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten zu gewähren, unter anderem indem sie bestimmte gefährliche Verhaltensweisen des Täters oder Verdächtigen verbieten oder einschränken.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

**(3a) Wenn ein Kind Opfer von Gewalt wird oder Gefahr läuft, unmittelbar oder als Zeuge Opfer eines Täters oder Verdächtigen zu werden, der Träger der elterlichen Verantwortung mit Umgangsrecht ist, stellen die**

*Mitgliedstaaten sicher, dass der  
Herausnahme und Sicherheit der Frauen  
und ihrer Kinder Vorrang eingeräumt  
und dies erleichtert wird.*

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren Fragen, Nachforschungen und Beweise in Bezug auf das frühere sexuelle Verhalten des Opfers oder andere damit zusammenhängende Aspekte des Privatlebens des Opfers nicht zulässig sind.

#### *Geänderter Text*

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren **das Recht des Opfers auf Privatsphäre und insbesondere auf Unversehrtheit geschützt wird und dass** Fragen, Nachforschungen und Beweise in Bezug auf das frühere **oder gegenwärtige** sexuelle Verhalten des Opfers oder andere damit zusammenhängende Aspekte des Privatlebens des Opfers nicht zulässig sind.

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen **Behörden** heraus, die in **Fälle** von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt **betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte**. Diese Leitlinien enthalten Hinweise dazu, wie

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen **Organe - darunter auch Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte** - heraus, die in **Strafverfahren und gegebenenfalls in Zivilverfahren - etwa in Bezug auf zivilrechtliche Haftung, Scheidung, Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Sorgerechtsverfahren - tätig sind, die mit Fällen** von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt **in Zusammenhang stehen, auch im Hinblick auf Kinder, die Zeugen solcher Gewalttaten wurden**. Diese Leitlinien **werden in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten und Organisationen der**

*Zivilgesellschaft entwickelt, die sich mit Frauen- und Kinderrechten befassen, und sie enthalten Hinweise dazu, wie*

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel und kindgerecht zu behandeln sind;

*Geänderter Text*

c) Opfer traumasensibel, **behindertengerecht**, geschlechtersensibel und kindgerecht zu behandeln **sind, wobei das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör und das Kindeswohl stets zu wahren** sind;

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) unabhängige Unterstützung und Beratung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

*Geänderter Text*

a) **kostenlose und** unabhängige Unterstützung und Beratung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Formen der Gewalt zusammenhängen;

*Geänderter Text*

b) Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Formen der Gewalt zusammenhängen, **einschließlich Ermittlung bestehender bewährter Verfahren;**

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind, ***einschließlich Kinder, die Zeugen solcher Gewalt wurden.***

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### ***Artikel 26a***

#### ***Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt in zivilrechtlichen Verfahren***

***(1) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, dafür zu sorgen, dass die Verurteilung einer Person wegen einer strafbaren Handlung, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellt und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt ist, in einschlägigen Zivilverfahren (wie etwa in Bezug auf eine zivilrechtliche Haftung, Scheidung, Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einem Sorgerechtsverfahren) als unwiderlegbares Beweismittel angesehen wird.***

***(2) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, dafür zu sorgen, dass Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt zu einer automatischen Abänderung früherer Entscheidungen im Zusammenhang mit der elterlichen***

*Verantwortung, dem Sorgerecht und dem Umgangsrecht führen und in künftigen Verfahren berücksichtigt werden.*

*Wurde ein Kind Opfer von Gewalt oder läuft Gefahr, unmittelbar oder als Zeuge Opfer eines Täters oder Verdächtigen zu werden, der Träger der elterlichen Verantwortung mit Umgangsrecht ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Umgangsrecht unverzüglich ausgesetzt oder beendet wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, stets das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.*

## **Änderungsantrag 75**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 26b**

##### **Prozesskostenhilfe**

**(1) Sobald Anzeige erstattet wurde und während der gesamten Dauer der einschlägigen Verfahren ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um für alle Opfer einen wirksamen Zugang zur Justiz und zu rechtlichen Informationen sicherzustellen.**

**(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2012/29 sicher, dass im Falle einer Anzeigenerstattung oder der Einleitung eines Verfahrens in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig vom Wohnort des Opfers Prozesskostenhilfe und Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden.**

**(3) Die Höhe der für die Wahrung der Rechte des Opfers gewährten Hilfe sollte, soweit möglich, die Höhe der für die**

*Verteidigung des Täters oder des Verdächtigen gewährten Hilfe nicht unterschreiten.*

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2012/29/EU **Opfern von Gewalttaten, die von dieser Richtlinie erfasst sind, zur Verfügung stehen. Die spezialisierten Hilfsdienste bieten** Folgendes **an**:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Opfern von unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten** spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2012/29/EU **kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der spezialisierten Hilfsdienste wird** Folgendes **angeboten**:

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, Aus- und Weiterbildung sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche;

#### *Geänderter Text*

a) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu **angemessenem und zugänglichem** Wohnraum, Aus- und Weiterbildung sowie zu Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche;

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Weiterverweisung zu medizinisch-forensischen Untersuchungen;

#### *Geänderter Text*

b) Weiterverweisung zu **medizinisch-psychologischen Fachdiensten und**



medizinisch-forensischen Untersuchungen;

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Unterstützung von Opfern von Cybergewalt, darunter Beratung zu **Rechtsmitteln** und **Rechtsbehelfen**, die auf die Entfernung von mit der Straftat zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen.

#### *Geänderter Text*

c) Unterstützung von Opfern von Cybergewalt, darunter Beratung zu **gerichtlichen Rechtsbehelfen** und **sonstigen Abhilfemaßnahmen**, die auf die Entfernung von mit der Straftat zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen.

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) zusätzliche besondere Unterstützung, die notwendig ist, wenn ein Kind Zeuge solcher Gewalt geworden ist;**

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen, insbesondere der unter Buchstabe c genannten Dienste, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Dienstleistungen von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen, insbesondere der unter Buchstabe **b und c** genannten Dienste, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Dienstleistungen von Nichtregierungsorganisationen erbracht

werden.

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien und Protokolle für **Angehörige** der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **auf der Grundlage von auf Unionsebene ermittelten bewährten Verfahren** Leitlinien und Protokolle für **freiwillige und professionelle Mitarbeiter** der Gesundheitsberufe und der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind. **Betroffene Personen und Gemeinschaften müssen direkt oder über ihre Vertreter und sie vertretende Organisationen auf substanzielle Weise in die Ausarbeitung dieser Leitlinien und Protokolle einbezogen werden.**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern vor **dem Strafverfahren**, während **des Strafverfahrens** und **für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren** spezialisierte

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern vor, während und **so lange wie erforderlich** nach **der Begehung der Gewalttat** spezialisierte Unterstützungsdienste **für Strafverfahren**

Unterstützungsdienste zur Verfügung *stehen*.

*und einschlägige Zivilverfahren kostenlos* zur Verfügung *gestellt werden*.

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren *bieten* medizinische und forensische Untersuchungen, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange *an*, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so *werden* diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise *erbracht*.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren *sollten über eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen und* medizinische und forensische Untersuchungen, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange *anbieten*, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so *sind* diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise *zu erbringen*.

## Änderungsantrag 85

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienste müssen kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 27 genannten Dienste sein.

#### *Geänderter Text*

(2) Die in Absatz 1 genannten Dienste müssen kostenlos und an jedem Wochentag *rund um die Uhr* zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 27 genannten Dienste sein.

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Artikel 27 Absätze 3 und 6 **gelten für die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt.**

*Geänderter Text*

(4) **Auf die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt findet Artikel 27 Absätze 3, 6 und 7 Anwendung.**

**Änderungsantrag 87**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Artikel 27 Absätze 3 und 6 und Artikel 28 Absatz 2 **gelten für die Unterstützung von Opfern weiblicher Genitalverstümmelung.**

*Geänderter Text*

(2) **In Fällen der Verstümmelung weiblicher Genitalien finden** auf die Unterstützung der Opfer Artikel 27 Absätze 3, 6 und 7 und Artikel 28 Absatz 2 **Anwendung.**

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 29 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und Kapazität dieser Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und Kapazität dieser Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet, **wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, dass Frauen in ländlichen und abgelegenen Gebieten auf sichere und vertrauliche Weise Zugang zu diesen Diensten erhalten können.**

**Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Opfern und Arbeitgebern** in Fällen

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen sexueller Belästigung am

sexueller Belästigung am Arbeitsplatz externe Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste **umfassen** die Beratung zum angemessenen Umgang mit solchen Fällen am Arbeitsplatz, zu Rechtsbehelfen, die dem Arbeitgeber **zur** Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung, wenn das Opfer dies wünscht.

Arbeitsplatz **den Opfern und den Arbeitgebern unabhängige** externe Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste **müssen** die Beratung zum angemessenen Umgang mit solchen Fällen am Arbeitsplatz, zu **den** Rechtsbehelfen, die dem Arbeitgeber **im Hinblick auf eine** Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung, wenn das Opfer dies wünscht, **umfassen**.

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **richten landesweit kostenlose** Telefon-Hotlines **ein**, um **Opfer** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rund um die Uhr **zu beraten**. Die Beratung **erfolgt** vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass auf nationaler Ebene spezielle** Telefon-Hotlines **eingerrichtet werden, und stellen alle Ressourcen dafür zur Verfügung oder unterstützen den Ausbau bestehender nationaler Hotlines, sofern es sich um Mitgliedstaaten handelt, in denen solche Hotlines bereits vorhanden sind, um Opfern** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt **Beratung, Unterstützung und Informationen anzubieten. Die Hotlines müssen rund um die Uhr kostenlos erreichbar und mit einer ausreichenden Zahl von Beratungsfachkräften besetzt sein. Die Beratung und die bereitgestellten Informationen müssen sich auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, sowie auf Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind, erstrecken. Solche Hotlines und Dienste müssen von spezialisierten Diensten oder mit deren Unterstützung betrieben werden und können die Opfer an die benötigten medizinischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Dienste weiterverweisen.** Die Beratung **muss** vertraulich oder unter gebührender

Berücksichtigung der Anonymität *erbracht werden*. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit der in Absatz 1 genannten Dienste für *Endnutzerinnen* mit Behinderungen zu gewährleisten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> barrierefrei sein.

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

#### *Geänderter Text*

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die für Hotlines und andere Hilfsdienste arbeiten, darin geschult werden, auf die Opfer einzugehen, wobei ein intersektionaler Ansatz zu berücksichtigen ist.** Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit der in Absatz 1 genannten Dienste für *Endnutzer* mit Behinderungen, **für Kinder sowie für Frauen, die der Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats nicht mächtig sind**, zu gewährleisten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache **und eine Verdolmetschung**. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> barrierefrei sein.

---

<sup>52</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Die Mitgliedstaaten stellen eine dauerhafte finanzielle Unterstützung für bestehende nationale Hotlines sicher, ohne sie gegeneinander in Konkurrenz treten zu lassen und ohne dass die europäische Nummer bestehende Nummern ersetzt. In Mitgliedstaaten, in denen es keine nationalen Hotlines gibt, muss eine europäische Nummer eingerichtet werden; in Mitgliedstaaten, in denen potenzielle Opfer von einer zusätzlichen Nummer profitieren würden, kann eine solche Nummer eingerichtet werden. Sie sollte sich klar von anderen bestehenden Nummern für andere Straftaten und allgemeine Unterstützungsdienste unterscheiden.***

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Um eine gute Kontinuität des Dienstes sicherzustellen, sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, bestehende nationale Nummern beizubehalten, die Weiterleitung von Anrufen aus anderen europäischen Ländern zu bestehenden Nummern zu veranlassen oder die harmonisierte europäische Nummer ohne Ausschreibung direkt an Organisationen zu vergeben, die auf nationaler Ebene bereits für Telefonberatungsdienste zuständig sind.***

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*(4) [Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf EU-Ebene unter der harmonisierten Nummer „116 016“ betrieben wird und dass die Endnutzerinnen angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.]*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU **tragen** den besonderen Bedürfnissen von Frauen **Rechnung**, die Opfer häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt geworden sind. Sie unterstützen sie bei ihrer Erholung und sorgen für angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben.

*Geänderter Text*

(1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU **müssen** den besonderen Bedürfnissen von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt geworden sind, **darunter auch Frauen mit Behinderungen, sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Zeugen dieser Art von Gewalt geworden sind, Rechnung tragen. Den Opfern muss ein vorrangiger Zugang zu besonderen Notunterkünften für Frauen und/oder nach Geschlechtern getrennten Unterkünften gewährt werden, die über geschultes Fachpersonal verfügen müssen.** Sie unterstützen sie bei ihrer Erholung und sorgen für **sichere**, angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen **und emanzipierten** Leben. **Die Notunterkünfte müssen in der Lage sein, die Opfer an alle einschlägigen Dienste etwa in den**



*Bereichen medizinische Versorgung oder Rechtsbeistand zu vermitteln. Sie sind so einzurichten, dass Kinder bei demjenigen Träger der elterlichen Verantwortung bleiben können, der weder Täter einer Gewalttat noch einer Gewalttat verdächtig ist.*

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung **stehen** den Opfern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung.

*Geänderter Text*

(3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung **müssen** den Opfern **und ihren Angehörigen** unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung **stehen**.

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen der zuständigen Behörde direkte finanzielle Unterstützung zur Verfügung, um sicherzustellen, dass den Opfern bei Bedarf ausreichende, zugängliche, sichere und notwendige Unterkünfte zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine unabhängige Stelle eine Bewertung der Umsetzung der oben genannten Bestimmungen vornimmt, wobei besonderes Augenmerk auf die personellen und finanziellen Ressourcen zu legen ist, die von öffentlichen Betreibern bereitgestellt werden.**

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein **und** dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die **angemessene** Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein, dem Wohl des Kindes Rechnung tragen **und alle anderen relevanten spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, unter anderem sprachliche Fähigkeiten, Behinderungen und andere relevante intersektionale Aspekte.**

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Opfer im Kindesalter **erhalten** eine altersgerechte medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Unterstützung sowie jede andere geeignete Unterstützung, die insbesondere auf Situationen häuslicher Gewalt zugeschnitten ist.

#### *Geänderter Text*

(2) Opfer im Kindesalter **müssen unabhängig davon, ob sie Zeugen oder Opfer einer Gewalthandlung sind,** eine altersgerechte medizinische Versorgung, emotionale, psychosoziale, psychologische und pädagogische Unterstützung sowie jede andere geeignete Unterstützung **erhalten, die auf ihre besonderen individuellen Bedürfnisse,** insbesondere auf Situationen häuslicher Gewalt, zugeschnitten ist.

## Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 33 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, **werden** Kinder vorrangig zusammen **mit** anderen Familienangehörigen untergebracht, insbesondere **mit** dem nicht gewalttätigen Elternteil in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft, die mit Hilfsdiensten ausgestattet ist. Die Unterbringung in einer Notunterkunft **stellt das letzte Mittel dar**.

*Geänderter Text*

(3) **Opfer im Kindesalter müssen vorrangig zusammen mit dem nicht gewalttätigen Elternteil an einem sicheren Ort untergebracht werden.** Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, **müssen** Kinder vorrangig zusammen **bei** anderen Familienangehörigen untergebracht **werden**, insbesondere **bei** dem nicht gewalttätigen Elternteil, **einem Sorgeberechtigten oder, falls nicht vorhanden, bei einem nahen Verwandten oder** in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft, die mit Hilfsdiensten ausgestattet ist. **In solchen Fällen dürfen Geschwister nicht voneinander getrennt werden. Kinder müssen entsprechend ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihren sprachlichen Fähigkeiten zu einer solchen Unterbringung angehört werden und ihr Wille muss nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Interesse der Opfer und des Kindes ist ein Verbleib in der Familie als Lösung in Erwägung zu ziehen;** die Unterbringung in einer Notunterkunft **darf nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.**

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, stets vorrangig berücksichtigt wird, insbesondere wenn es darum geht, das Sorgerecht und das Besuchsrecht in Trennungsfällen, bei denen Gewalt eine**

*Rolle spielt, festzulegen.*

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten** schaffen und unterhalten sichere Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern letzterer ein Umgangsrecht hat. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

*Geänderter Text*

**Unbeschadet des Artikels 26a und nur im Falle einer positiven Bewertung im Hinblick auf das Wohl des betreffenden Kindes** schaffen und unterhalten die Mitgliedstaaten sichere, **kindgerechte** Orte für den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, **sofern letzterer in der Lage ist, sein Umgangsrecht wahrzunehmen; dieses Umgangsrecht kann durch die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde im Interesse des Kindes eingeschränkt oder angepasst werden, auch im Wege einer einstweiligen Maßnahme.** Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient. **Die Mitgliedstaaten können gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften Systeme entwickeln, die es Dritten und Vereinigungen ermöglichen, sich um die Kinder zu kümmern und die Gefährdung von Opfern zu verringern, wenn dem ehemaligen Partner eines Opfers ein Recht auf Besuch oder Unterbringung oder ein geteiltes Sorgerecht zugesprochen wurde.**

## Änderungsantrag 103

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge **oder** ältere Frauen, besondere Unterstützung gewährt wird.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge, ältere Frauen, **LGBTIQ-Frauen und andere LGBTIQ-Personen, die geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind**, besondere Unterstützung gewährt wird.

**Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge **oder** ältere Frauen, besondere Unterstützung gewährt wird.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Sexarbeiterinnen, weibliche Häftlinge, ältere Frauen **oder LGBTIQ-Frauen und andere LGBTIQ-Personen, die geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind**, besondere Unterstützung gewährt

wird.

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **angemessene** Maßnahmen zur **Verhütung** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **geeignete** Maßnahmen zur **Prävention und Beseitigung sämtlicher Arten** von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. **Präventionsstrategien und -maßnahmen umfassen primäre, sekundäre und tertiäre Maßnahmen. Bei der Primärprävention geht es darum, die Gefährdung zu mindern, bevor Gewalt auftritt, bei der Sekundärprävention geht es darum, Gewalt zu erkennen und einzuschreiten, um sie so früh wie möglich zu unterbrechen, und bei der Tertiärprävention geht es um langfristige Maßnahmen zur Verringerung der negativen Folgen von Gewalt und zur Verhütung von Wiederholungstaten. Die Mitgliedstaaten koordinieren, finanzieren und bewerten die drei Ansätze in Organisationen der Zivilgesellschaft, auch wenn diese Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden.**

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Zu den Präventivmaßnahmen **zählen** Sensibilisierungskampagnen, **Forschungs-** und Bildungsprogramme, **die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen** Organisationen der Zivilgesellschaft, **Sozialpartnern,**

#### *Geänderter Text*

(2) Zu den Präventivmaßnahmen **gehören langfristige** Sensibilisierungskampagnen **für alle Altersgruppen zum Abbau von Geschlechterstereotypen, Verhaltensweisen, bei denen die**

*betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt* werden.

*Gleichstellung und Würde der Geschlechter uneingeschränkt geachtet werden, die Ausbildung von Lehrkräften und anderen relevanten Personen, die Erforschung der Risikofaktoren, die Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, begünstigen, sowie Schutzmechanismen und Programmevaluierungs- und Bildungsprogramme. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle interessierten Akteure, darunter auch einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, die Sozialpartner sowie betroffene Gemeinschaften wie etwa Jugendverbände und -organisationen effektiv einbezogen werden und mit ihnen zusammenarbeiten. Diese Präventivmaßnahmen sollten evidenzbasiert sein, einen menschenrechtsbezogenen und das gesamte Leben abdeckenden Ansatz verfolgen, auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhen und von auf dem Gebiet der Prävention geschulten Fachkräften umgesetzt* werden.

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, *und zwar in verschiedenen, für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten, über verschiedene Medien und unter Verwendung einer zielgruppengerechten Sprache und der jeweiligen Sprachregister.*

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an gefährdete Gruppen, darunter je nach Alter und **Reifegrad** Kinder sowie Menschen mit Behinderungen, wobei Sprachbarrieren und unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.

#### *Geänderter Text*

(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an gefährdete Gruppen, darunter je nach Alter, **Reifegrad** und **sprachlichen Fähigkeiten** Kinder sowie Menschen mit Behinderungen, wobei Sprachbarrieren und unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Anreize dafür zu setzen, dass die Sexualkunde und die Unterrichtung zu Themen wie Gefühlsleben, reproduktive Gesundheit, darunter auch die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, im gesamten Schulsystem gefördert werden. Die Mitgliedstaaten setzen sich auch dafür ein, dass die Themen Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung einen zentralen Platz in der Bildung einnehmen.**

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 5



*Vorschlag der Kommission*

(5) Präventivmaßnahmen *zielen* insbesondere darauf *ab, schädliche* Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung *von Frauen und Männern* zu fördern und alle, auch Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(5) **Die** Präventivmaßnahmen **müssen** insbesondere darauf **abzielen, das Bewusstsein für das Konzept der Einwilligung zu steigern, Frauen und Mädchen zu mehr Handlungsfähigkeit und Emanzipation in ihrer ganzen Vielfalt zu verhelfen, negative** Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung **der Geschlechter** zu fördern und alle, auch Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen. **Die Präventivmaßnahmen müssen auch darauf abzielen, so weit wie möglich alle wirtschaftlichen Hindernisse zu beseitigen, die Frauen dazu veranlassen könnten, die von ihnen erlittene Gewalt nicht anzuzeigen.**

## **Änderungsantrag 111**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Präventivmaßnahmen sollen sich auch speziell gegen Cybergewalt richten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bildungsmaßnahmen die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können. Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch Anbietern von Vermittlungsdiensten und

*Geänderter Text*

(7) Die Präventivmaßnahmen müssen sich auch speziell gegen Cybergewalt richten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bildungsmaßnahmen **auch Informationen über die Begehung von Straftaten und über die zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Sanktionen sowie** die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können. Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre

zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch Anbietern von Vermittlungsdiensten und zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt zu entwickeln und umzusetzen.

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Phänomen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz in den einschlägigen nationalen Strategien bekämpft wird. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind.

#### *Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Phänomen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz in den einschlägigen nationalen Strategien ***sowie in unternehmensinternen Strategien*** bekämpft wird. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind. ***In die Ausarbeitung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, Strategien und Schulungen müssen spezialisierte Unterstützungsdienste einbezogen werden, und zwar auch dann, wenn solche Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden.***

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbeamte, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von Opferhilfe- und

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbeamte, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von Opferhilfe- und

Wiedergutmachungsdiensten, Angehörige der Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie kindgerechten Weise behandeln können.

Wiedergutmachungsdiensten, Angehörige der **Kinderbetreuungs- und** Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal, **eine Erstausbildung und Weiterbildung sowie** sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie **behinderten- und** kindgerechten Weise behandeln können. **Diese Schulungen müssen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die im Bereich der Rechte von Frauen und Kindern tätig sind, entwickelt und organisiert werden.**

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte und Hebammen, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der **weiblichen Genitalverstümmelung** in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.

#### *Geänderter Text*

(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte und Hebammen, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der **Genitalverstümmelung bei Frauen und intersexuellen Personen und anderer schädlicher Praktiken** in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu unterstützen, ***insbesondere im Falle von Kindern, die Zeugen von Gewalt geworden sind, und von Frauen mit Behinderungen.***

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen umfassen Schulungen dazu, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.

*Geänderter Text*

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen ***schärfen das Bewusstsein für das Schema der stufenweisen Eskalation der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die im schlimmsten Fall dazu führen kann, dass Frauen getötet werden. Sie*** umfassen Schulungen dazu, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können ***und wie das Schema der stufenweisen Eskalation erkannt und dagegen vorgegangen werden kann.***

## **Änderungsantrag 117**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 41 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

*Geänderter Text*

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, **Organisationen, die mit schutzbedürftigen Personen oder Personen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer häuslicher Gewalt zu werden, arbeiten und Organisationen, die sich auf bestimmte Gemeinschaften stützen**, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

**Änderungsantrag 118**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 41 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

*Geänderter Text*

In Zusammenarbeit und Abstimmung mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zusammenarbeiten, **darunter Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind**, bieten die Mitgliedstaaten insbesondere Unterstützung für die Opfer, führen Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme und Schulungen durch und überwachen und bewerten die Auswirkungen von Maßnahmen der

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Anbietern von Vermittlungsdiensten das Ergreifen von Selbstregulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, um insbesondere die internen Mechanismen zum Vorgehen gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Online-Inhalte zu stärken und die Schulung ihrer jeweiligen Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der darin genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung für die Opfer zu verbessern.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Anbietern von Vermittlungsdiensten das Ergreifen von Selbstregulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, um insbesondere die internen Mechanismen zum Vorgehen gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten **illegalen** Online-Inhalte **und zu deren zeitnahe Entfernung** zu stärken und die Schulung ihrer jeweiligen Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der darin genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung für die Opfer zu verbessern.

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Austausch bewährter Verfahren und gegenseitige Konsultation in Einzelfällen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen;

#### *Geänderter Text*

a) Austausch bewährter Verfahren, **auch für Präventivmaßnahmen gemäß Artikel 36, insbesondere Bildungsprogramme**, und gegenseitige Konsultation in Einzelfällen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen;

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

c) Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen.

c) Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen, **darunter Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind.**

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt, **sowie Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind.**

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter und Art der Straftat folgende Daten:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, **Zugehörigkeit zu einer schutzbedürftigen Gruppe und Behinderung** des Opfers und des Täters, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter und Art der Straftat folgende Daten:

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Die

#### *Geänderter Text*

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Die

Mitgliedstaaten können Bestimmungen mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer vorsehen.

Mitgliedstaaten können Bestimmungen *und Verfahrensgarantien* mit höheren Standards einführen oder beibehalten, einschließlich solcher, die ein höheres Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer vorsehen.



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt		
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2022)0105 – C9-0058/2022 – 2022/0066(COD)		
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 23.3.2022	FEMM 23.3.2022	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 7.4.2022		
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Manon Aubry 13.7.2022		
<b>Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	7.7.2022		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.10.2022	9.1.2023	28.2.2023
<b>Datum der Annahme</b>	21.3.2023		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	18 0 3	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Manon Aubry, Ilana Cicurel, Virginie Joron, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Karen Melchior, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Daniel Buda, Pascal Durand, Antonius Manders, Emil Radev, René Repasi		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Frances Fitzgerald, Fabienne Keller		

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
PPE	Pascal Arimont, Daniel Buda, Frances Fitzgerald, Antonius Manders, Emil Radev, Axel Voss, Marion Walsmann
Renew	Ilana Cicurel, Fabienne Keller, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Pascal Durand, Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi, Tiemo Wölken, Lara Wolters
The Left	Manon Aubry
Verts/ALE	Sergey Lagodinsky, Marie Toussaint

0	-

3	0
ECR	Raffaele Stancanelli
ID	Virginie Joron, Gilles Lebreton

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung